



Erläuterungen zu den Änderungen der Kriegsmaterialverordnung¹ (KMV) vom 19. September 2014

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

Bisher sind Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial nach Staaten nicht bewilligt worden, die öffentliche Entwicklungshilfe beziehen und vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD (OECD Development Assistance Committee; OECD-DAC) zu den am wenigsten entwickelten Staaten gezählt werden. Die entsprechenden Staaten werden auf der Internetseite des OECD-DAC in Form einer Liste veröffentlicht.

Neu werden Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Staaten, die sich auf dieser OECD-DAC-Liste befinden, durch die Streichung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c KMV nicht mehr automatisch verweigert. Die Änderung von Buchstabe c führt dazu, dass jedes Gesuch einer Einzelfallprüfung durch SECO und EDA unterzogen wird. Dabei sind die Bestrebungen der Schweiz und der internationalen Staatengemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, aber auch allfällige legitime Sicherheitsbedürfnisse der Empfängerstaaten zu berücksichtigen. Als unbefriedigend wahrgenommen wurde weiter, dass der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c KMV auch Geschäfte im Zusammenhang mit Missionen der Vereinten Nationen in solchen Staaten verunmöglicht hatte.

Für die Beurteilung der legitimen Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerstaates wird auf die sicherheitspolitische Situation sowie auf Menge und Art der auszuführenden Waffen abzustellen sein. Dabei ist eine Einschätzung vorzunehmen, inwiefern die für die Beschaffung des Empfängerlands eingesetzten wirtschaftlichen Ressourcen im Verhältnis zu dessen Sicherheitsbedürfnissen stehen. Ferner soll keine unverhältnismässige Aufrüstung zu Ungunsten anderer notwendiger Staatsausgaben erfolgen.

Mit Blick auf eine kohärente Entwicklungspolitik soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die Schweiz mehrere der Länder der OECD-DAC-Liste - mehrheitlich fragile Staaten - durch Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Dem Kriterium der OECD-DAC-Liste kommt deshalb bei der Beurteilung von Auslandsgeschäften weiterhin eine wichtige Bedeutung zu. Im Ergebnis soll auch die neue Regelung verhindern, dass die sozio-ökonomische Entwicklung des Empfängerstaates durch Kriegsmateriallieferungen beeinträchtigt wird. Gleichzeitig soll möglichen Widersprüchen, die sich zwischen der Unterstützung der Schweiz sowie der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und allfälligen Lieferungen von Kriegsmaterial aus der Schweiz ergeben können, begegnet werden.

Artikel 5 Absatz 4

Bisher verlangte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b KMV, dass Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Staaten, denen systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, abzulehnen sind. Dabei spielte es keine Rolle, ob sich das auszuführende Kriegsmaterial dazu eignet, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen.

¹ SR 514.511

Der neu eingefügte Artikel 5 Absatz 4 KMV ermöglicht es, dass in Zukunft Ausfuhren von Kriegsmaterial nach Staaten mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausnahmsweise bewilligt werden können, sofern ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwendet wird.

Diese Ausnahmebestimmung verlangt eine Beurteilung von Kriegsmaterialgeschäften nach Ländern mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen unter zweierlei Aspekten. Einerseits ist zu beurteilen, inwiefern sich das zur Ausfuhr beantragte Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eignet. Besonders sorgfältig zu prüfen ist unter diesem Gesichtspunkt etwa Kriegsmaterial, das zur Gewährleistung der inneren Sicherheit bestimmt ist. Andererseits ist das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung durch den konkreten Endempfänger einzuschätzen. Anhaltspunkte ergeben sich hier beispielsweise aus dem Umstand, dass der betroffene Endempfänger die zur Ausfuhr beantragten oder ähnliche Güter bereits zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet hat.

Vor diesem Hintergrund sollen beispielsweise Instandhaltungsarbeiten an Kampfflugzeugen, die Modernisierung von Panzerhaubitzen oder Lieferungen von Fliegerabwehrsystemen und ähnlichen Waffen nach Ländern mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich möglich sein. Umgekehrt wird die Lieferung von Kleinwaffen wie Pistolen oder Sturmgewehren nach solchen Staaten nach wie vor als problematisch erachtet.